



3. ÄNDERUNG NACH § 2 (7) BBAUG - BAUGEBIET 'ZEIL' - MSTB:1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 5c GEMEINDE BREMTHAL ORTSTEIL NIEDERJOBACH

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES
PFM HOCHST VOM 7.8.1973 AZ P-5 378/
73/979 FLUR 34 u. 5 TLW. VERVIELFÄLTIGT
DURCH DIE GEMEINDEVERWALTUNG BREMTHAL
UND DAS KREISBAUAMT PFM HOCHST BETR.
GEMÄRKUNG NIEDERJOBACH ZUR AUFSTELLUNG
EINES BEBAUUNGSPLANES (ABGABE AN DRITTE
AUCH AN BEHÖRDEN OHNE ENTRAGUNG, NICHT
GESTATTET).

ES WIRD BESCHENKT
UND FLURSTÜCKE INNERHALB DES GEMEINDE-
BEREICHES MIT DEM KATASTERAMT PFM HOCHST
SCHAFSKATASTERS
PFM HOCHST DEN
Stand vom 7. 1976

24. SEP. 1976

VERMESSUNGSBEZIRK

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8
2, 8 u. 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960 IM
EINVERNEHMEN MIT
DEM LANDKREIS MAIN TAUERN
PFM HOCHST, DEN
BAUVERWALTUNG
DER GEMEINDE
BREMTHAL DEN
BÜRGERMEISTER
BEIGEORNETER

1976

12.8.1976 06 GEAND.
BLATTGRÖSSE 0,47 m²

DER PLANENTWURF MIT BGRÜNDUNG HAT
DEN § 218 BBAUG P. 8.3.201 VOM
14. Jan. 1976 BIS 14. Juli 1976 ZU
JEDERMANN'S EINSICHT OFFEN GELIEGEN
BREMTHAL DEN 24. Jan. 1976

GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG
UND DER PALINGO A-VERBUNDUNG MIT DER
HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER
SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM
23. Aug. 1976 ALS SAISON BESCHLOSSEN
UND ERGÄNZEND

**TEXTL. FESTSETZUNGEN
WIE BEBAUUNGSPLAN NR 5b
BZW. ORTSBAUSATZUNG**

**MIT AUSNAHME DES ROT
UMRÄNDETEN HINWEISES**

GENEHMIGUNGSVERMERK

mit Vig. vom 24.11.1976
Az. V/3 -61 d 04/01
Darmstadt, den 24.11.1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
IN DARMSTADT DEM § 11 BBAUG GENEHMIGTE
BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BE-
KANNTMACHUNG RECHTSVERBUNDEN. ER WIRD
DEM § 12 BBAUG IN DER ZEIT VOM
21.1.77 BIS 21.2.77 ZU
JEDERMANN'S VERNICHT OFFENGELEGT
BREMTHAL DEN 21.1.77

DER BÜRGERMEISTER

Stadtsbauplatz
Hauptamt Stadtrat

- LEGENDE**
- GELTUNGSBEREICH
 - BAUGRENZE
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE (GEPL.)
 - OFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE (VORH.)
 - OFFENTLICHER FUSSWEG
 - BÜRGERSTEG
 - GEPLANTES GEBÄUDE
 - VORH. GEBÄUDE
 - BEBAUBARE FLÄCHE
 - NICHTBEBAUBARE FLÄCHE
 - BAULINIE
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEB.
 - II GESCHOSSZAHL HÖCHSTGR.
 - 0,4 0,8 GRZ 10FZ